

6. Steuergesetz (StG), Maklerprovisionen, Gewinne aus Geldspielen, steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich, internationale Steuerauscheidung

Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2019 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. Oktober 2019

Vorlage 5548

Beat Bloch (CSP, Zürich), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Bei den in der Sammelvorlage enthaltenen Änderungen handelt es sich um Nachvollzug des Bundesrechts. Sie betreffen verschiedene Bereiche: Zum einen geht es um Gewinne aus Geldspielen. Der Souverän hat 2018 dem neuen eidgenössischen Geldspielgesetz zugestimmt. Dieses wurde am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das Gesetz brachte folgende Neuerungen bezüglich der steuerfreien Gewinne:

Erstens: Gewinne aus Online-Teilnahmen an Spielbankenspielen sind bis zu 1 Million Franken steuerfrei. Diese Spielart war vom früheren Gesetz her illegal.

Zweitens: Bei Gewinnen aus Grossspielen, wie zum Beispiel Lotto- oder Sportwetten, gilt neu ebenfalls ein Freibetrag bis 1 Million Franken. Bisher betrug er 1000 Franken.

Drittens: Gewinne aus Kleinspielen, wie etwa Tombolas oder lokale Sportwetten, sind gänzlich steuerfrei. Bis anhin waren 1'000 Franken die Grenze für die Steuerbefreiung.

Bei den nicht steuerfreien Gewinnspielen sind Einsatzkosten von höchstens 5000 Franken abziehbar, bei Online-Spielbankenspielen können die Einsatzkosten höchstens im Umfang von 25'000 Franken abgezogen werden.

Ein zweiter Teil der Vorlage betrifft steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich. Die Änderungen sind die Folge der eidgenössischen Volksabstimmung von 2017 zum totalrevidierten Energiegesetz; das Stichwort dazu ist «Energiestrategie 2050». Das Gesetz trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Die nachfolgenden Änderungen des Steuergesetzes gelten seit dem 1. Januar 2020. Diese sind: Rückbaukosten im Zusammenhang mit einem Ersatzneubau werden den Unterhaltskosten gleichgestellt. Rückbaukosten waren bis anhin steuerlich nicht abzugsfähig. Weiter werden Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, und die zuvor genannten Rückbaukosten in Zukunft in den nachfolgenden Steuerperioden abgezogen werden können, soweit diese Kosten in der laufenden Periode steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Ein weiterer Bestandteil der Vorlage sind Maklerprovisionen. Die Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Bisher war die Maklerprovision stets an dem Ort steuerbar, an dem sich ein Grundstück befand. Neu ist die Maklerprovision im interkantonalen Verhältnis am Sitz oder Wohnsitz des Vermittlers steuerbar. Im internationalen Verhältnis ist die Maklerprovision weiterhin am Grundstücksort zu besteuern.

Ein weiteres Gebiet, das in der Sammelvorlage neu geregelt wird, betrifft den Aufschieb der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffungen. Bei einer ausserkantonalen Ersatzbeschaffung und dem Verkauf des Ersatzobjektes besteuert der Zuzugskanton auch den anlässlich der Ersatzbeschaffung im Wegzugskanton aufgeschobenen Gewinn. Die Änderung ist die Folge zweier Bundesgerichtsurteile.

Und zuletzt geht es noch um die internationale Steuerauscheidung bei Grundstücken, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Es erfolgt eine Anpassung an die Regeln der direkten Bundessteuer. Sie sind gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungs- und des Bundesgerichts auch für die Staats- und Gemeindesteuer anwendbar.

Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die Kommission befasste sich mit zahlreichen Detailfragen und Fragen der Praxisanwendung. Bei dieser Vorlage ist der Handlungsspielraum des Kantons sehr eingeschränkt. Die Kantone können den steuerfreien Betrag bei Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen und Grossspielen sowie die pauschal abziehbaren Einsatzkosten auch höher, als vom Bundesrecht vorgegeben, festlegen. Die Kommission hat darauf verzichtet, bei der Staats- und Gemeindesteuer höhere Freibeträge als bei der direkten Bundessteuer zu beantragen. Dies würde das Veranlagungsverfahren unnötig erschweren. Hinzu kommt, dass Freibeträge von 1 Million Franken bereits als sehr hoch zu werten sind.

Zum Schluss komme ich noch kurz auf die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzänderung zu sprechen: Bei den steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich werden die Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden auf je rund 10 bis 20 Millionen Franken geschätzt. Bezüglich der Gewinne aus Geldspielen ist von Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden von je rund 5 Millionen Franken auszugehen. Die Änderung bei den Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften hat keine finanziellen Auswirkungen, weil im Kanton Zürich die gesetzliche Regelung und die Praxis bereits mit dem geänderten Steuerharmonisierungsgesetz übereinstimmen. Und schliesslich bleibt auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Aufschieb der Grundstückgewinnsteuer bei ausserkantonalen Ersatzbeschaffungen ohne finanzielle Folgen, weil sie bei der Grundstückgewinnsteuer-Einschätzung bereits berücksichtigt worden ist.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Marcel Suter (SVP, Thalwil): Bei der Vorbereitung zu diesem Geschäft habe ich mir überlegt: Muss ich hier wirklich etwas sagen? Ich bejahte das aufgrund der Tatsache, dass es sehr selten vorkommt, dass eine Steuergesetzänderung ohne jeglichen Widerstand durchkommt, und das muss ein wenig gewürdigt werden. Normalerweise gibt es das übliche Hin-und-Her zwischen Links-grün – Steuern erhöhen oder behalten – und den Bürgerlichen – Steuern senken und auf keinen Fall erhöhen. Dass es mit dieser Vorlage bei einem Steuergesetz einmal nicht dazu kommt, genau deswegen rede ich hier. Dass der gesetzliche Spielraum für Anpassungen seitens des Kantons sehr gering war, ist natürlich einer der Gründe dafür.

Die finanziellen Auswirkungen wurden schon von unserem Präsidenten erwähnt. Sie sind auch relativ klein und sicher verkraftbar für den Kanton und die Gemeinden. Die wenigen Punkte, wo Spielraum besteht, wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf von der Finanzdirektion unter Regierungsrat Ernst Stocker sinnvoll umgesetzt.

Wir stimmen der Vorlage zu. Danke.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Es ist in der Tat eine sehr unspektakuläre Vorlage, die wir vor uns haben. Wie so oft bei solchen Sammelvorlagen, die vor allem dazu dienen, das Steuergesetz dem Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen, ist der Spielraum relativ klein. Es gibt – der Kommissionspräsident hat es ausgeführt – im Prinzip nur zwei Stellschrauben, die wir hier bewegen könnten: Das eine ist der Steuerfreibetrag bei den Gewinnen an Geldspielen. Hier kann der Kanton höher gehen als der Bund, kann aber nicht tiefer gehen. Und der zweite Aspekt ist: Wenn er den Abzug für Gebäudeinvestitionen zugunsten von Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege beibehalten will, dann muss er auch die für den Rückbau nötigen Kosten im Steuergesetz als abzugsfähig zulassen.

Wir schliessen uns in beiden Punkten der Meinung der Regierung an. Wir sehen keinen Grund, beim Steuerfreibetrag bei Lottogewinnen höher zu gehen. Der Gebäudeinvestitionsabzug zugunsten von Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege ist aus unserer Sicht nach wie vor sinnvoll, wir wollen ihn nicht streichen. Deshalb müssen wir im Gegenzug, wie beantragt, die Rückbaukosten als abzugsfähige Kosten zulassen.

Die SP-Fraktion stimmt dieser Steuergesetzänderung zu. Besten Dank.

Martin Farner (FDP, Stammheim): Ich kann es ebenfalls kurz machen: Die Vorlage war in der Kommission unbestritten, es ist Vollzug von Bundesrecht. Was für mich in dieser Vorlage vor allem auch positiv heraussticht, ist das Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050. Neu können Erneuerungen im Gebäudebereich steuerlich abgezogen werden, das ist doch sehr positiv. Neu können Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, einschliesslich Rückbaukosten, auf zwei Jahre, auf zwei Steuerperioden verteilt werden, das erachte ich ebenfalls als sehr positiv.

Der Vorlage wird die FDP zustimmen – wie auch der nächsten Vorlage (5549). Zu dieser werde ich allenfalls gar nicht sprechen, weil sie ebenfalls unbestritten war. Danke.

Cristina Wyss-Cortellini (GLP, Dietlikon): Die heutigen Steuergeschäfte sind nicht umstritten. Bei den Änderungen im kantonalen Steuergesetz geht es um die Übernahme des neuen übergeordneten Bundesgesetzes. Auf kantonaler Ebene besteht kaum Spielraum für einen abweichenden Gesetzestext. Im Juni 2018 hat das Volk das Bundesgesetz über Geldspiele angenommen. Dieses enthält auch steuerliche Bestimmungen. Die Erträge aus den Glücksspielen kommen gemeinnützigen Zwecken sowie der AHV/IV zugute. Auf kantonaler Ebene könnten höhere steuerfreie Einkünfte bei Geldspielgewinnen vorgesehen werden, doch unseres

Erachtens vereinheitlichen und vereinfachen gleiche Preiserträge für Bund und Kanton die Administration.

Eine weitere Neuregelung betrifft die steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich. Im Mai 2017 hat das Stimmvolk das revidierte Bundesenergiegesetz angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Die Schweiz kann so die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken. Das schafft Arbeitsplätze und Investitionen in der Schweiz. Ausserdem sind Steuererleichterungen für energetische Gebäudesanierungen im neuen Gesetz enthalten. Steuerabzüge können im Jahr der Sanierung und neu auch in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Zudem können die Abbruchkosten neu von den Steuern abgezogen werden, wenn ein Altbau durch einen energetisch besseren Neubau ersetzt wird. Die kantonale Übernahme solcher steuerlichen Anreize, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, ist absolut in unserem Sinne.

Wir Grünliberalen begrüssen die Anpassungen des Steuergesetzes und erhoffen uns rasche positive Effekte im Bereich der energetischen Sanierungen. Vielleicht sind die Grünliberalen in diesem Rat nicht so laut mit Fraktions- oder persönlichen Erklärungen für oder gegen den Klimawandel. Tatsache ist, dass die neue Mehrheit in diesem Rat in den Kommissionen und mit Vorstössen eifrig an einer Wende in Sachen Umweltschutz arbeiten, und dies ohne viel Palaver. Wir sind keine Polterer, wir sind Macher.

Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich): Wie schon erwähnt, wurde das Energiegesetz im Jahr 2017 angenommen. Neu sind, wie auch schon gesagt, die Rückbaukosten im Hinblick Ersatzneubauten und Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen. Die neuen Steuerabzüge und die Ausdehnung der Abzugsmöglichkeiten auf weitere Steuerperioden werden zu Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden von je rund 10 bis 20 Millionen.

Auch das Geldspielgesetz, das am 10. Juni 2018 von den Stimmberechtigten angenommen wurde, hat steuerliche Auswirkungen. Bis zu einem Betrag von 1 Million Franken ist der Gewinn neu steuerfrei. Wie Erhebungen über die Einkommenssteuererträge aus der Besteuerung von Lotterie- und Wettgewinnen zeigen, können die Ausfälle für den Kanton Zürich auf durchschnittlich 5 Millionen Franken pro Steuerperiode geschätzt werden. Ebenso sind Ausfälle gleicher Grössenordnung bei den Gemeinden zu erwarten. Die restlichen Anpassungen entsprechen der heutigen Rechtsprechung und haben keine finanziellen Auswirkungen. Wir Grünen stimmen der Vorlage zu.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Bei dieser Sammelgesetzesvorlage handelt es sich, wie bereits gehört, um den Vollzug von Änderungen des Bundesgesetzes für die kantonale Stufe, ebenso bei der nächsten Vorlage zur Quellenbesteuerung. Mit diesen Vorlagen wird das kantonale Steuergesetz an Bundesrecht angepasst.

Beide Vorlagen bringen Änderungen im Steuergesetz, die sicher zweckmässig und sinnvoll sind.

Die CVP-Fraktion stimmt daher beiden, dieser und der nächsten Vorlage, zu.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Auch die Alternative Liste AL wird der Änderung des Steuergesetzes zustimmen. Wir haben es bereits gehört, es handelt sich hier grossmehrheitlich um den Nachvollzug von bundesgesetzlichen Änderungen. Einerseits geht es um den Nachvollzug beim Bundesgesetz über die Geldspiele und andererseits um die Energiestrategie 2050. Dies bewirkt Steuerausfälle: Bei den Änderungen in Bezug auf die Geldspiele sind es etwa 5 Millionen und bei den Massnahmen im Gebäudebereich im Rahmen der Energiestrategie sind es 10 bis 20 Millionen Franken. Nun, dies ist unschön, aber der Handlungsspielraum des Kantons ist in diesem Bereich sehr, sehr klein, deshalb gibt es auch keine Änderungsanträge in diesem Bereich.

Einen Handlungsspielraum hätte beim Geldspiel bestanden. Hier hätte man den Freibetrag hinaufsetzen können. Doch dies macht keinen Sinn, denn die Änderung des Geldspielgesetzes war primär eine Protektion von Schweizer Anbietern. Deshalb macht es hier keinen Sinn, wenn man quasi nach dem Kantönligest unterschiedliche Abzüge geltend machen würde.

Auch ein Spielraum, allerdings ein kleiner, besteht beim Abzug für Massnahmen im Gebäudebereich. Der Kanton Zürich kennt bereits heute Abzüge für Umweltschutz und Energiesparen. Deshalb gibt es jetzt zwingend den Abzug auch bei Rückbaukosten, wenn Ersatzneubauten vorgenommen werden, und das ist auch richtig so.

Deshalb werden wir dieser Gesetzesänderung zustimmen. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§§ 4–6, 23–24, 30–31, 34, 56–57

Aufhebung § 58

§ 216

Aufhebung § 226a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in circa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.